

Die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Das bekommen Sie bei einem Schaden an Ihrem Fahrzeug erstattet

Ihr Fahrzeug wurde beschädigt – das kostet Zeit und ist oftmals mit Ärger verbunden. Obendrein sind Sie als „Geschädigter“ rein rechtlich sogar in der Pflicht, den Schaden gering zu halten. Das alles können wir Ihnen leider nicht abnehmen. Aber: Wir können und wollen Sie dabei unterstützen, den Schaden schnell und unbürokratisch abzuwickeln. Falls Sie also Fragen haben, rufen Sie uns einfach an!

Welche Kosten ersetzt eine Kfz-Haftpflichtversicherung konkret?

In erster Linie natürlich den Schaden an Ihrem Fahrzeug. Hierbei müssen wir unterscheiden, ob sich eine Reparatur lohnt oder ob es sich um einen Totalschaden handelt.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Zusatzkosten, für die wir ebenfalls aufkommen: angefangen bei den Abschlepp- und Fahrzeugausfallkosten bis hin zu Telefon- und Rechtsanwaltsgebühren. Was Sie dazu im Einzelnen wissen sollten, erfahren Sie in diesem Merkblatt.

Wie wird der Umfang des Schadens festgestellt?

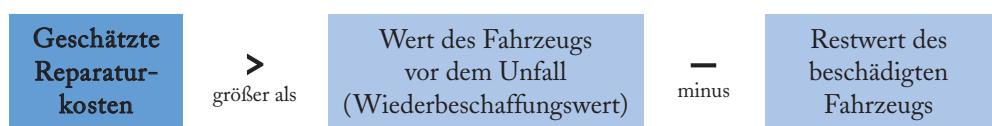
Sie haben mehrere Möglichkeiten, uns über die Art und Höhe des Schadens an Ihrem Fahrzeug zu informieren:

- Sie schicken uns die Reparaturrechnung.
- Sie schicken einen Kostenvoranschlag der Werkstatt zusammen mit Fotos des Fahrzeugs.
- Sie lassen durch einen Sachverständigen ein Gutachten erstellen.

Bitte beachten Sie jedoch: Bei kleineren Schäden mit Reparaturkosten bis etwa 600 Euro muss der Versicherer die Kosten für einen Sachverständigen nicht übernehmen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, vorab kurz bei uns anzurufen – gemeinsam können wir dann klären, wie Sie am besten vorgehen.

Was passiert bei einem Totalschaden?

Von einem Totalschaden sprechen wir, wenn die Reparatur des Fahrzeugs unwirtschaftlich wäre – oder anders ausgedrückt:



Doch selbst bei einem Totalschaden haben Sie die Wahl:

Sie lassen das Fahrzeug nicht reparieren. Dann zahlen wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Betrages, den Sie noch für das Fahrzeug erzielen (Restwert). Bitte rufen Sie uns in diesem Fall an, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug verkaufen – so können wir uns darüber verständigen, welcher Verkaufspreis angemessen ist.

Sie entscheiden sich, das Fahrzeug dennoch reparieren zu lassen. Dann kommt es auf die genauen Umstände an. Wir zahlen ...

- **die Reparaturkosten**, wenn
 - diese höchstens 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen,
 - das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert wird und
 - Sie das Fahrzeug noch mindestens ein halbes Jahr lang weiter nutzen.
- **den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes**, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigen.

Und wenn kein Totalschaden vorliegt?

In diesem Fall kommen wir für die Reparatur Ihres Fahrzeugs auf. Das heißt: Wir übernehmen alle Kosten, die durch den Unfall entstanden sind – vorausgesetzt, die Preise sind marktüblich. Bei privat genutzten Fahrzeugen erstatten wir darüber hinaus die Mehrwertsteuer; bitte schicken Sie uns dazu die Rechnung, in der diese ausgewiesen ist.

Thema „Wertminderung“

Wurde Ihr Fahrzeug erheblich beschädigt, erzielen Sie dafür bei einem späteren Verkauf eventuell nicht mehr den gleichen Preis wie vor dem Unfall – selbst wenn der Schaden vollständig repariert wurde. Für diese sogenannte Wertminderung erhalten Sie von uns dann ebenfalls einen Ausgleich; der Betrag ist vom Umfang des Schadens und vom jeweiligen Wertverlust abhängig.

Wenn der „fahrbare Untersatz“ ausfällt ...

Nach einem Unfall stehen Sie oft erst einmal ohne Fahrzeug da – sei es, dass es nicht mehr verkehrstüchtig ist oder in der Werkstatt repariert werden muss. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf eine „Nutzungsausfallentschädigung“, die je nach Fahrzeugtyp zwischen 23 und 175 Euro pro Tag beträgt.

Alternativ dazu können Sie einen Mietwagen nehmen. Bitte beachten Sie jedoch: Mietwagenkosten sind laut Bundesgerichtshof nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. Daher lohnt ein Vergleich verschiedener Anbieter – gerne sind wir Ihnen bei der Reservierung behilflich. Auch wenn Sie nach einem Totalschaden ein anderes Fahrzeug erwerben möchten, wird der Mietwagen nicht unbegrenzt gezahlt; hier geht man meist von etwa 14 Tagen aus, bis ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht.

Fahren Sie pro Tag weniger als 25 km, werden Mietwagenkosten unter Umständen gar nicht übernommen. Sie haben jedoch die Wahl zwischen der Nutzungsausfallentschädigung oder einer Erstattung der Taxikosten.

Was darüber hinaus zu Buche schlägt ...

An- und Abmeldekosten

Entscheiden Sie sich nach einem Totalschaden für ein Ersatzfahrzeug, übernehmen wir die Kosten für das Ab- und Anmelden der Fahrzeuge.

Abschleppkosten

Musste Ihr Fahrzeug nach dem Unfall abgeschleppt werden, weil es nicht mehr verkehrssicher und fahrbereit war? Dann ersetzen wir Ihnen die Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt.

Abwicklungskosten

Vermutlich sind Ihnen durch den Schaden Kosten für Telefonate, Porto oder Ähnliches entstanden. Dafür erhalten Sie von uns unaufgefordert und ohne Nachweis einen Pauschalbetrag.

Rechtsanwaltsgebühren

Mussten Sie im Zusammenhang mit dem Unfall einen Rechtsanwalt einschalten? Dann übernehmen wir auch diese Gebühren.

Es würde uns freuen, wenn Ihnen dieses Merkblatt weiterhelfen konnte! Falls Sie aber noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht: Rufen Sie uns an – wir sind gerne für Sie da.